

maß zur Sprache gekommen, und dann könnte es, träte so ein Verhältniß einmal ein, den Rittergütern hier eben so gehen, wie mit der Gleitsfreiheit. Darum scheint mir ein noch 19jähriger zugesicherter Besitz immer noch kein so ganz verwerflicher Vergleichsvorschlag, obwohl ich von dem wirklich vorhandenen Recht auf Entschädigung eben auch überzeugt bin.

Bürgermeister Wehner: Ich trete Sr. Königl. Hoheit vollkommen bei. Durch die Ablehnung dieses Punctes kann die ganze Vereinigung vereitelt werden, da alsdann auch der Punct 10. wegfallen muß, der doch fast die ganze Basis der Vereinigung ausmacht. Uebrigens kann ich es nicht als etwas so schlimmes ansehen, von einem guten Rechte Einiges nachzulassen, um damit einen höhern Zweck zu erreichen.

Staatsminister v. Zeschau hebt besonders noch den Grund heraus, welchen der Referent von einem möglichen Wegfalle oder doch Ermäßigung der Malz- und Biersteuer entlehnt hat.

v. Carlowitz: Ich bin durch die gegen mich vorgebrachten Gründe noch nicht von der Annehmbarkeit des 9. Punctes überzeugt worden. Fände meine Ansicht die Zustimmung der Kammer, so würde im 10. Puncte die Franksteuerbefreiung auszunehmen sein.

D. Crusius: Indem ich mich entschieden gegen die Ansicht des Hrn. v. Carlowitz erklären muß, mache ich nur darauf aufmerksam, daß bei §. 8. des Gesetzentwurfs über die Entschädigungen für die Befreiung von indirecten Abgaben, nach dem Beschlusse beider Kammern, hierher verwiesen worden ist. Man würde daher diesen Beschlüssen offenbar zuwider handeln, wollte man die Frage über die Franksteuerbefreiung nochmals unerledigt lassen.

Unterschatzmann v. Welck: Als Deputationsmitglied muß ich mir hier das Geständniß erlauben, daß es mir meiner individuellen Ueberzeugung nach, zu keinem der vorliegenden Vergleichspuncte so schwer geworden ist, meine Uebereinstimmung zu erklären, als zu diesem 9. Punct. Er enthält eine zweifache, offenbare Benachtheiligung der Rittergutsbesitzer und grade in einer Beziehung, wo ihr gutes Recht ganz unleugbar ist, denn ich kann es durchaus nicht zugeben, daß der rechtliche Anspruch auf Entschädigung für den Wegfall der Franksteuer-Befreiung auch nur dem mindesten Zweifel unterliegen könne, die 2. Kammer hat ihn selbst mittelbar dadurch anerkannt, daß sie Interessenten, die in dieser Hinsicht in ganz gleichem Verhältniß mit den Rittergutsbesitzern stehen, diese Entschädigungs-Ansprüche zugestanden hat, und nur durch einen, in der That ganz unerklärlichen Beschluß in der jenseitigen Kammer sollen diese Ansprüche den Besitzern der Rittergüter nicht zugestanden werden; übrigens ist dieser Beschluß aber auch keineswegs einstimmig erfolgt, sondern es hat sich dabei eine bedeutende Minorität herausgestellt. Der vorliegende Vergleichsvorschlag ist aber in doppelter Hinsicht prägravirt, weil anstatt einer vollständigen Entschädigung, nur $\frac{2}{3}$ gewährt und eine Capital-Erhöhung nach 6 Procent angenommen werden soll, ein Maßstab, der in keinem andern ähnlichen Fall Platz ergreift. Indes habe ich mir doch sagen müssen, daß die Folgen einer Ablehnung dieses Vorschlags leicht zu noch nachtheiligeren

Consequenzen führen könnten; wollte man nämlich, dem Antrag des Hrn. v. Carlowitz gemäß, die Frage wegen der Entschädigung der zeitherigen Franksteuer-Befreiung hier ganz aussetzen, und den Gegenstand separat behandeln, so haben schon die zeitherigen Verhandlungen bewiesen, daß eine Vereinigung über diesen Punct zwischen den beiden Kammern nicht zu erreichen ist, da sich die Ansichten zu schroff gegenüber stehen; es würde also, da die Malzsteuer bereits bewilligt ist, schließlich nichts übrig bleiben, als die Franksteuer-Befreiten zu Ausführung ihrer Ansprüche auf den Weg Rechts zu verweisen, wodurch bedeutender Zeit- und Kostenverlust entstünde; allein die zweite, weit nachtheiligere Folge würde die sein, daß nun auch der Haupt-Vergleich wegen der Grundsteuer-Regulirung und Entschädigung der Steuerfreiheit nicht zu Stande kommen könnte, da die Genehmigung sämtlicher Vergleichsvorschläge ohne Ausnahme die Hauptbedingung ist, von der die vereinigten Deputationen der beiden Kammern ausgegangen sind. Aus diesen beiden Gründen muß ich die Annahme auch dieses 9. Punctes dringend anempfehlen.

Vizepräsident D. Deutrich: Darin bin ich mit dem Hrn. v. Carlowitz vollkommen einverstanden, daß die Franksteuerbefreiung der Rittergüter ein vollgültiges Recht ist, welches man nicht als ein halbes Recht ansehen oder parcelliren könne. Als solches erkennt es das sächsische Recht, und mit ihm die 1. Kammer an. Nicht so die 2. Kammer. Allein ich glaube, wir müssen davon jetzt ganz absehen. Es gilt hier, sich über die Entschädigung für die Aufgabe dieses Rechts zu vergleichen. Bei der Bestimmung der Entschädigung wird man wohl alle die Rücksichten zu nehmen haben, welche von den Sprechern herausgehoben wurden, die sich für den Vorschlag der Deputation erklärt haben. Daß aber diese Rücksichten sie für die Annahme des letztern bestimmt habe, wird die Kammer mit der Ueberzeugung aussprechen können, daß alle Betheiligten unter diesen Verhältnissen das Abkommen nicht mißbilligen werden.

Hierauf findet das Deputationsgutachten zum 9. Puncte mit 22 gegen 4 Stimmen Annahme.

Man kommt zum 10. Punct.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich muß gestehen, daß ich bei Ausarbeitung der Motiven bei diesem Puncte mich etwas kurz gefaßt habe. Die Hauptmotive ist die, daß der Zweck dieser Vereinigungsvorschläge nicht unvollständig ins Leben trete, und der §. 39. der Verfassungsurkunde nicht wieder ein Gegenstand der Discussion in den Kammern werde. Die Deputation der 2. Kammer legte hierauf ein besonderes Gewicht, und ich glaube mit Recht, da ohne diese Verzichtleistung ein Ganzes nicht erreicht, und unser Werk nur ein Stückwerk bleiben würde.

v. Heynitz erklärt sich gegen das Deputationsgutachten und spricht die Meinung aus, daß man hier, da man bereits in so vielen Puncten nachgegeben habe, nicht auch noch alle hier in Frage besangenen Rechte gleichsam in den Kauf geben könne.

Vizepräsident D. Deutrich: Man muß hier offenbar auf die so wünschenswerthe Erzielung eines Vergleichs, und die dadurch zu erreichende Feststellung der Verhältnisse des Grundbe-